



Gemeinde Aurachtal

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 23. Juli 2025

3. Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal- Reitäcker"

TOP 3.1.	Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
----------	--

Sachvortrag:

GRM Beyhl betritt um 19.36 Uhr den Sitzungssaal.

1. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Auslegung nach gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahmen eines anwaltlich vertretenen Bürgers ein.

Schreiben der Rechtsanwälte... vom 25.04.2025

„in der vorstehend bezeichneten Angelegenheit zeigen wir erneut an, dass wir... vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten erheben wir gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung in der Fassung vom 26.02.2025 folgende Einwendungen:

I. Immissionsschutz

In der textlichen Festsetzung B. 1.3 wird vorgegeben, dass von den baulichen Nebenanlagen (also nach Maßgabe der textlichen Festsetzung B. 1.2. den Wechselrichter und Trafos) – an der südlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 480/3 (das sind die Immissionsorte IO 1.1 bis 1.3) max. 35 dB(A) nachts emittiert werden dürfen.

Die Einhaltung dieses Wertes ist nach Maßgabe der ausliegenden Unterlagen nicht sichergestellt. Hierzu wird im Einzelnen wie folgt ausgeführt:

- 1. Nach Maßgabe des ausliegenden Untersuchungsberichts der MFPA Leipzig GmbH vom 12.08.2024 wird für die Prognose der zu erwartenden Lärmeinwirkungen auf der Seite 9 von 15 unterstellt, dass auf der Fläche 3 ausschließlich leisere Wechselrichter zum Einsatz kommen. Diese Unterstellung ist rechtlich nicht gesichert, da hierzu keine Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt ist und damit für den Vorhabenträger keine Verbindlichkeit zur Umsetzung besteht. Die Schallpegeldifferenz zwischen leisen und lauten Wechselrichtern beträgt bis zu 10 dB(A).*
- 2. Weiter wurde auch auf einen Tonhaltigkeitszuschlag verzichtet, da laut des ausliegenden Untersuchungsberichts der MFPA Leipzig GmbH vom 12.08.2024 keine Tonhaltigkeit der Wechselrichter zu erwarten sein soll. Diese Aussage ist für die vorliegende Planung nicht verifizierbar. Es gibt diverse Literaturangaben dazu, dass bei Wechselrichtern eine Tonhaltigkeit festgestellt werden*

konnte. Damit ist vorliegend weder sichergestellt, dass lediglich leise Wechselrichter zum Einsatz kommen, noch dass es nicht zu tonhaltigen Geräuschen kommt.

3. Zu dem vorgenannten Nachtzielwert ist auszuführen, dass im Hinblick auf die zu prüfende Irrelevanz nach TA Lärm die von der beurteilten geplanten Anlage ausgehende Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert am Immissionsort um mindestens 6 dB unterschreiten muss. Am IO 2 dürften also nur 29 dB(A) angesetzt werden. Dieser Wert wird nachts rechnerisch bereits nach der Prognose der MFPA Leipzig GmbH um 3 dB(A) überschritten werden (siehe in der schalltechnischen Untersuchung auf Seite 14 die Tabelle 3: IO-01: $35=31+4$ dB(A); IO-02: $32=28+4$ dB(A)).

Zu dieser Überschreitung kommt es, obwohl in der Untersuchung der MFPA Leipzig GmbH auf ungesicherter Basis unterstellt wird, dass nur leise Wechselrichter zum Einsatz kommen und ein Tonhaltigkeitszuschlag nicht erforderlich ist.

1. Zu Sicherstellung der Belange unseres Mandanten müsste zumindest im Durchführungsvertrag eine Verpflichtung des Vorhabenträgers aufgenommen werden nur leise Wechselrichter einzusetzen.

Weiter müsste im Durchführungsvertrag auch festgeschrieben werden, dass sich die Parteien verpflichten, die Regelung zu den leisen Wechselrichtern nicht in einem Nachtrag zum Durchführungsvertrag oder sonstigem Vertrag abzuändern und die entsprechende Verpflichtung uneingeschränkt an Rechtsnachfolger weiterzugeben ist.

II. Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans

1. Es ist weiter auf „Festsetzungen“ im Vorhaben- und Erschließungsplan hinzuweisen, die Regelungen beinhalten, die die Belange unseres Mandanten bisher nicht ausreichend berücksichtigen. Wir bitten auch insoweit um adäquate Aufnahme in den Durchführungsvertrag (mit der Verpflichtung, dass sich die Parteien verpflichten, die Regelungen nicht in einem Nachtrag zum Durchführungsvertrag oder sonstigem Vertrag abzuändern und die entsprechende Verpflichtung uneingeschränkt an Rechtsnachfolger weiterzugeben ist). Im Einzelnen geht es um die „Festsetzungen“ unter den Ziffer 2.3 und 6.1:
2. Zu der Regelung unter 2.3 ist auszuführen, dass hier vorgegeben werden sollte, dass die Ausrichtung der Kameras so erfolgen muss, dass ausschließlich das Plangebiet aufgezeichnet werden kann und die Kameras zu diesem Zweck nur nach Nordwesten ausgerichtet werden dürfen.
3. In der „Festsetzung 6.1“ wird ausgeführt, dass der Zaun am östlichen und südlichen Rand von Fl.Nr. 480/3 mit eingeflochtenem Sichtschutz auszuführen ist. Mit dieser „Festsetzung“ soll der Blendwirkung genüge getan werden, die von den PV-Modulen bei entsprechendem Sonnenschein durch Reflexionen ausgehen. Im Fachgutachten der DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH vom 09.09.2020 wurden die zu erwartenden Reflexionen untersucht. Im Gutachten sollten alle gefährdeten Wohnnutzungen untersucht werden. Dabei wurden 12 gefährdete Punkte (=OP) ermittelt.

Der OP 4 betrifft das Wohnhaus des Einwendungsführers. Auf dieses wurde im Gutachten aber nicht eingegangen, insbesondere fehlt eine Visualisierung des OP 4. Dieses Defizit wird auch vom Landratsamt Erlangen in der Stellungnahme vom 16.05.2024 beanstandet. Da das Fachgutachten der DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH vom 09.09.2020 zu dem Ergebnis kommt, dass eine Blendwirkung auf die Wohngebäude nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es daher zumindest eines umfangreicheren Sichtschutzes als bisher vorgesehen. Es muss vorgegeben werden, dass der Zaun am gesamten östlichen Rand des Plangebiets mit eingeflochtenem Sichtschutz ausgeführt werden muss. Nur so wird der notwendige Blendschutz insgesamt gewährleistet.“

Abwägungsvorschlag

Im Durchführungsvertrag wird der Vorhabenträger verpflichtet, dass nur Wechselrichter vergleichbar den leiseren Wechselrichtern des Gutachtens Huawei Typ Sun2000 215 verwendet werden. Diese Verpflichtung ist uneingeschränkt an Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Nachts verursachen Wechselrichter keinen Lärm, da keine Sonne scheint und daher der Wechselrichter stillsteht. Es wird jedoch von der ungünstigsten vollen Nachtstunde der Vollastbetrieb von 1h angesetzt.

Zu Immissionsschutz 7.2 berechneter Beurteilungspegel S. 14 Tabelle 3: Am Punkt IO2 beträgt der berechnete Beurteilungspegel nachts 27,8 dB(A) am Punkt IO3 29.2dB(A). Diese Werte liegen unter 29dB(A), d.h. unter dem Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung eines Ruhezeitzuschlags von 6dB abzüglich von den 35 dB(A) für Reine Wohngebiete nachts, dem festgesetzten Grenzwert. Am Punkt IO1, an der südlichen Grundstücksgrenze, beträgt der berechnete Beurteilungspegel Tags kleiner 34 db(A) und nachts kleiner 31 dB(A), also unter dem Immissionsrichtwert ohne Ruhezeitzuschlag. Die Angaben des Rechtsanwalts können nicht nachvollzogen werden. Das Wohnhaus seines Mandanten liegt noch weiter östlich als IO3 so, dass der dort ankommende Schallpegel noch niedriger sein muss. Nach der Abbildung 3, Seite 15 liegt dieser dort im Bereich von 25-29 dB(A), bzw. im Bereich von bis 25dB(A).

II Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhaben- und ,Erschließungsplan sind unveränderliche Bestandteile des Durchführungsvertrags.

Zu 2.3 Überwachungskameras dürfen nach gesetzlicher Regelung nur auf die eigenen Flächen gerichtet sein. Die Überwachung findet nur während der Bauphase statt und dient dem Schutz vor Diebstahl und Vandalismus. Die Festsetzung ist ausreichend.

Zu 6.1 Das Wohnhaus des Mandanten wurde in der Studie (Blendgutachten) betrachtet. Tabelle 2, S. 18 stellt fest, dass in der Simulation dieses Gebäude (Immissionspunkt OP4 mit 1328Minuten jährlich) den Grenzwert für den Annual Yello Glare nach LAI (Blendintervalle von 1800 Minuten für ein Kalenderjahr) nicht überschreitet.

Nur an den Gebäuden OP6, OP7 (Dörflas) und OP12 (leerstehende Mühle) werden die Grenzwerte überschritten, jedoch nicht erheblich. Sie sind jedoch auch durch Bewuchs abgeschirmt oder ohne Nutzung.

Der eingeflochtene Sichtschutz an der südlichen/östlichen Seite entlang der Fl.-Nr. 480/3 bleibt so wie bisher festgesetzt. So werden die eventuell möglichen Auswirkungen auf die o.g. Gebäude in Dörflas reduziert.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 (2) Bau GB

2.1 Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz
- BUND
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Deutsche Post AG
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken

- Polizeiinspektion Herzogenaurach
- PLEdoc

Auch keine der angrenzenden Nachbargemeinden hat eine Stellungnahme abgegeben.

- Stadt Herzogenaurach
- Markt Weisendorf
- Gemeinde Oberreichenbach
- Emskirchen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

2.2 Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen und Mitteilungen abgegeben, die keine weiteren Veranlassungen erfordern.

Regierung von Mittelfranken vom 01.04.2025

„zu o.g. Bebauungsplanentwurf wurde aus landesplanerischer Sicht zuletzt mit Schreiben vom 14.05.2025 (Az. RMF-SG24-8314.01-69-11-6) zustimmend Stellung genommen. Einwendungen gegenüber der vorliegenden Planung sind auch weiterhin nicht zu erheben.“

Bayernwerk vom 10.04.2025

„nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21.12.2021.“

Herzowerke vom 17.03.2025

„vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Herzo Werke GmbH sind von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen. Da der Netzanschluss des PV-Parks in unserem Umspannwerk Burgstall erfolgen soll, bitten wir aber darum, dass der Anlagenprojektierer uns über seine laufenden Planungen regelmäßig informiert und sich mit uns frühzeitig über die praktische Umsetzung des Netzanschlusses austauscht.“

Telekom vom 17.03.2025

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung haben wir bereits mit Schreiben

- *W105046903, Vanessa Polster vom 07.06.2023*
- *W109678460, Vanessa Polster vom 30.04.2024*

Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“

Staatliches Bauamt Nürnberg vom 15.04.2025

„keine Einwendungen“

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 17.04.2025

„keine Einwendungen“

Industrie und Handelskammer Nürnberg vom 17.04.2025

Gleichlautend zur Stellungnahme im vorherigen Verfahrensschritt

„nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.“

Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.“

Handwerkskammer Mittelfranken vom 24.04.2025

*„wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Zu den Planungen haben wir **keine Einwände.**“*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

2.3 eingegangene Stellungnahmen

Planungsverband Region Nürnberg vom 02.04.2025

verweist auf den Regionsbeauftragten

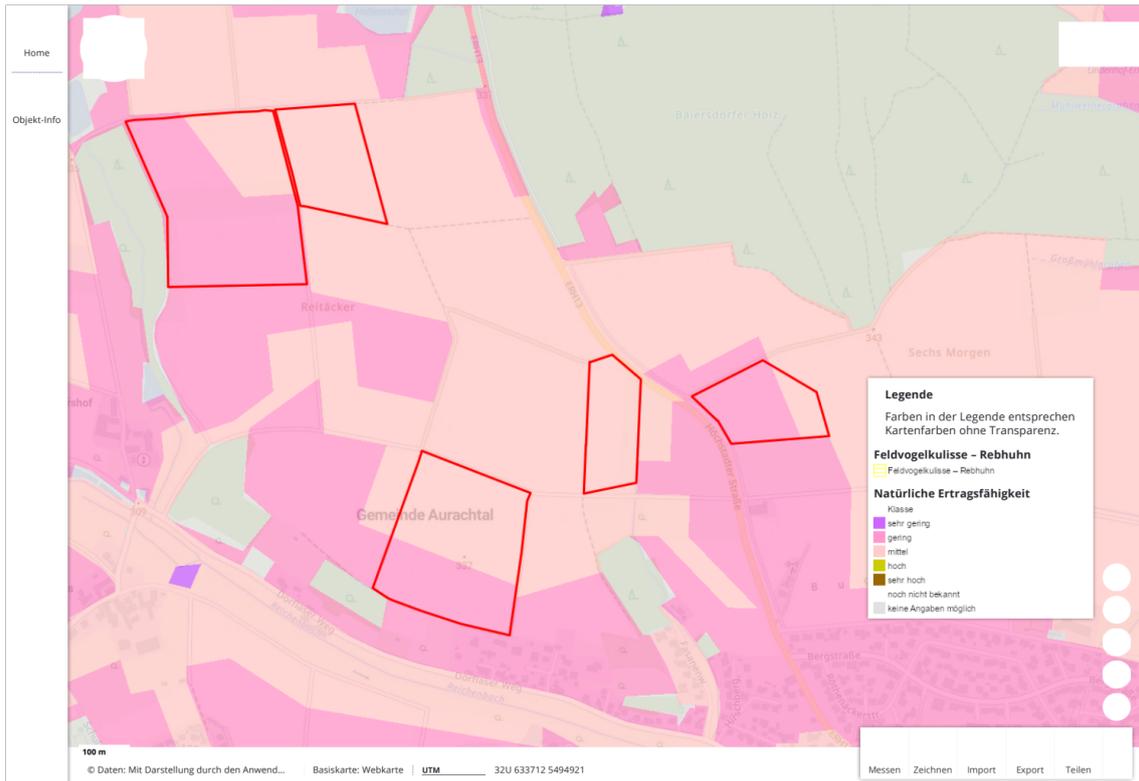
Regionsbeauftragter der Region vom 02.04.2025

Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben der Gemeinde Aurachtal letztmalig mit Schreiben vom 22.06.2023 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird aufrecht erhalten. Zu den sich aus der erneuten Auslegung ergebenden Änderungen sind keine weiteren Anmerkungen angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme vom 22.06.2023 bezieht sich auf die Standortalternativenprüfung und die Einbindung in die Landschaft durch die Eingrünung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die ergänzte Karte mit den Bodengüten wird hingewiesen. Im Energieatlas Bayern werden die Flächen grundsätzlich als geeignet dargestellt.



1 von 1

03.07.2025, 12:45

Ertragsfähigkeit nach dem Energieatlas Bayern

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

Landratsamt ERH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 24.04.2025

I. Formelle Anforderungen

Festsetzungen:

Unter Ziffer 1.3 wurde festgesetzt, dass evtl. Nachbesserungen der Durchführungsvertrag regelt. Diese Festsetzung ist nicht hinreichend bestimmt und auch nicht nachvollziehbar. Angaben hierzu fehlen auch in der Begründung.

Bezüglich der Festsetzung unter Ziffer 8 wurde mit Stellungnahme vom 16.05.2024 darauf hingewiesen, dass der Zusatz „und zu deren Durchführung er in der Lage ist“ nicht zulässig ist. Die Festsetzung gem. § 12 Abs. 3a BauGB, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, hat jedoch zwingend zu erfolgen und ist daher wieder in die Festsetzungen aufzunehmen.

Begründung:

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, ist in der Begründung auch auf den Durchführungsvertrag eingegangen. Dieser muss insbesondere Aussagen zur Durchführung der Baumaßnahme sowie zu den entsprechenden Verpflichtungen des Vorhabenträgers sowie zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers enthalten. Diese Angaben sind noch nicht vollumfänglich enthalten und daher zu ergänzen. Zudem ist auch auf die in den Festsetzungen erwähnten Nachbesserungen einzugehen.

Die Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (aktuell vom 12.02.2025) des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 22.02.2025 zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen sowie zur Standortwahl und Hinweise zur Standorteignung vom 12.03.2024 und 14.03.2024 sind weiterhin zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Die Festsetzung durch Text wird wie folgt geändert:

1.3 Die baulichen Nebenanlagen müssen die Anforderungen der TA-Lärm für ein ‚Reines Wohngebiet‘ (50 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts), gemessen an der südlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 480/3 einhalten.

Der Nachsatz wird ersatzlos gestrichen. Es wird erwartet, dass diese Werte erreicht werden. Falls diese Werte überschritten werden, muss der Vorhabenträger umgehend Nachbesserungen veranlassen, um die Festsetzung zu erfüllen.

Unter den Festsetzungen durch Text wird folgendes konkretisiert und ergänzt:

GRM Zollhöfer verlässt den Sitzungssaal um 19.59 Uhr.

8 Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Bebauungsplan ist vorhabenbezogen im Sinne des § 12 BauBG aufgestellt. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden in Abstimmung mit dem Vorhabenträger so gefasst, dass hierdurch das konkrete Vorhaben bereits hinreichend genau bestimmt ist. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist integrierter Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Dadurch ist das Vorhaben hinreichend genau beschrieben und alle Bestandteilen der Planung bestimmt.

9 Durchführungsvertrag

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 BauGB zwischen Gemeinde und Vorhabenträger zu schließen. Nach §12 Abs. 3a BauBG wird festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Die Planung ist mit dem Vorhabenträger abgestimmt. Aufgrund der Art des Vorhabens und der Vereinbarungen im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, dass er bereit und in der Lage ist, das Vorhaben mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der zum Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen sowie einschließlich der Einzäunung und die Durchführung des naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs durchzuführen und dass er nachweist, die Planungs- und Erschließungskosten finanziell tragen zu können. Ferner ist eine Rückbaubürgschaft im Durchführungsvertrag zu regeln.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	14

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 25.04.2025

Sachgebiet 4.4-Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse:

Den Beschlussvorschlag vom 26.02.2025 nehmen wir zur Kenntnis.

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 15.05.2024 sind weiterhin zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Die Empfehlungen zu Drainagesammlern, Gräben usw. sowie zu wild abfließendem Wasser wurden in die Festsetzungen durch Text unter 2.4 eingearbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	14

Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth – Uffenheim vom 04.04.2025

„Bereich Landwirtschaft

Zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen allgemein und deren über-wiegenden hohen Bodenbonität mit einhergehender guter natürlicher Ertragsfähigkeit verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen. Auf die Inhalte des in diesen Stellungnahmen verwiesenen Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) sei hier hingewiesen.

Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff mit planinternen Ausgleichsflächen ausgeglichen werden.

Hinsichtlich des vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs verweisen wir neben dem Zukunftsvertrag Landwirtschaft auf das „Rundschreiben PV-Freiflächenanlagen – bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.12.2024

Gemäß diesem Rundschreiben wird es nun in vielen Fällen möglich sein, eine PV-Freiflächenanlage ohne Ausgleich des Naturhaushaltes und insbesondere ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu errichten.

GRM Zollhöfer betritt um 20.02 Uhr den Sitzungssaal.

Weshalb im vorliegenden Fall auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht verzichtet werden kann, ist nicht ersichtlich.

Wir fordern deshalb eine erneute naturschutzrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung des o.g. Rundschreibens.

Nach unserer Ansicht ist vorliegend auf naturschutzrechtlichen Ausgleich gänzlich zu verzichten.

Trotzdem errichtete naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen könnten dann nicht dieser PV-Freiflächenanlage zugeordnet werden, sondern alternativ in ein kommunales Ökokonto gebucht werden und für andere, mögliche zukünftige Baumaßnahmen als Ausgleich zur Verfügung stehen. Damit kann landwirtschaftliche Fläche zukünftig im Sinne einer sparsamen Inanspruchnahme wesentlich geschont werden.

Auf die weiteren Aussagen in den früheren Stellungnahmen verweisen wir hier.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an post-stelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.“

Abwägungsvorschlag

Die Methode der Ausgleichsermittlung wurde nochmals im Hinblick auf das „Rundschreiben PV-Freiflächenanlagen – bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.12.2024 überprüft.

Um diese vereinfachte Eingriffsregelung anwenden zu können, müssen grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen erfüllt werden. Bei der Standortwahl konnten hier nicht alle Kriterien der Standorteignung vollständig erfüllt werden, da z.T. Böden mit überdurchschnittlicher Bodengüte in Anspruch genommen werden. Durchlasselemente in der Zäunung für Großsäuger sind nicht vorgesehen.

Auf die Eingrünung der Anlage kann aus Gründen des Landschaftsbildes nicht verzichtet werden. Die Eingrünungsflächen werden bei genügender Breite auch als Ausgleichsflächen angerechnet. Ebenso kann nicht auf den artenschutzrechtlichen Ausgleich, CEF-Flächen für Feldlerchen, verzichtet werden. Diese Flächen werden ebenfalls als Ausgleichsflächen angerechnet.

Daher kann die neue, vereinfachte Eingriffsregelung nach dem o.g. Rundschreiben nicht angewendet werden. Diese Anlage wird wie bisher nach der unter 3. angeführte übrige Fallgestaltung des Rundschreibens bewertet und ermittelt. Da der Gemeinde freisteht, welches Verfahren sie anwendet, wird die Anlage wie bisher nach der unter 3. angeführte übrige Fallgestaltung des Rundschreibens bewertet und ermittelt.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

Flugplatz Herzogenaurach vom 23.04.2025

„mit großem Interesse haben wir Ihre gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlichten Unterlagen zur geplanten Photovoltaikanlage Aurachtal-Reitacker gesichtet und bewertet.

Wir sind große Freunde von allen Maßnahmen im Bereich erneuerbare Energien, mussten im veröffentlichten Blindgutachten der DGS jedoch leider feststellen, dass die Blendauswirkung auf den Flugverkehr hierin nicht untersucht wurden. Die vorgesehene Fläche ist etwaig dazu geeignet, eine Blendwirkung auf Flugzeugführer im Landeanflug – hier dem so genannten Queranflug – auf die Piste 07 des Flugplatz Herzogenaurach zu entwickeln, was potentiell eine Gefahr darstellen könnte. Sind hierzu Erkenntnisse bekannt, die diese Sorgen entkräften? Zur Fristwahrung melden wir daher hiermit offiziell Bedenken an und bitten darum, eine Blendgefährdung für Flugzeuge im Queranflug zu klären. Jedwede Unterstützung die wir hierbei leisten können sei Ihnen gewiss.“

Abwägungsvorschlag

Der Flughafen Herzogenaurach liegt etwa 3 km östlich der geplanten PV-Anlagen, ziemlich genau auf gleicher Höhe. Der Flughafen (327m üNN) liegt ca 10 m tiefer als die geplanten PV-Anlagen (337 m üNN). Die Solarpaneele sind nach Süden ausgerichtet.

Aufgrund der großen Entfernung, der tieferen Lage des Flugfeldes und der in eine andere Richtung weisenden Solarmodule wird es als sehr unwahrscheinlich betrachtet, dass Piloten, die auf diesem Flugplatz starten und landen, bei Sonnenschein durch Reflexionen auf den Solarpaneelen geblendet werden.

Das Blendgutachten betrachtet südöstlich der Anlagen liegende Wohnhäuser. Bereits am östlichsten Haus in weniger als 200 Metern Entfernung zur Anlage wird der Grenzwert für den Annual Yello Glare nach LAI (Blendintervalle von 1800 Minuten für ein Kalenderjahr) unterschritten.



Aus dem Bayernatlas 07.2025

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

2.4 Zusätzliche Ergänzung

Auf Wunsch des Vorhabenträgers wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und im Vorhaben- und Erschließungsplan auf Flurnummer 496, Gemarkung Münchaurach, am nördlichen Rand des Grundstücks eine Fläche für 8 Stromspeicher und dafür notwendige Umformer mit ca. 570m² Fläche vorgesehen. Stromspeicher ermöglichen es, dass die Einspeisung ins Stromnetz netzverträglicher erfolgen kann. Dafür sind Umformer notwendig.

Aus dem Gremium kommt die Frage, ob die Größe der Speicher für die Zwischenspeicherung des gesamten Stroms der Anlagen ausreicht. Diese Frage wird durch den Projektanten, dem der Vorsitzenden hierfür das Wort erteilt, beantwortet. Die Speicher sind demnach so ausgelegt, dass sie den produzierten Strom der Anlage für ein paar Stunden speichern kann, um bei Spitzenerträgen den Strom zeitverzögert abgeben zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dieser Ergänzung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15



Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Aurachtal, 18.08.2025
i. A.

Ruppert
Schriftführung